



Bericht

der Landesregierung

Umfang der Regulierungstätigkeit in Schleswig-Holstein

Drucksache 19/1220

Federführend ist das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

Inhaltsverzeichnis:

1. Einleitung.....	5
2. Regulierungstätigkeit.....	6
2.1 Gesetzliche Aufgaben der Regulierungsbehörde	6
2.2 Anpassung der Erlösobergrenzen durch Kapitalkostenaufschläge	7
2.3 Prüfung der Regulierungskonten.....	9
2.4 Vorbereitung der 4. Regulierungsperiode Gas (2023 – 2027)	9
2.5 Festlegung des Qualitätselements für das Jahr 2021	10
2.6 Kostenabgrenzung beim Rollout von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen Strom.....	11
3. Entwicklung der Netzentgelte in Schleswig-Holstein	12
3.1 Strom.....	12
3.2 Gas.....	15
4. Optimierung der Organleihe	18
4.1 Ansprechpartner.....	18
4.2 AK Regulierung	19
4.3 Strategische Gespräche	19
4.4 Regulierungssprechstunde.....	20
4.5 Infoletter	21
5. Zusammenfassung.....	21

Abbildungsverzeichnis:

Abbildung 1: Entgeltniveau Haushaltskunden 2021 14

Abbildung 2: Entgeltniveau Gewerbekunden 2021 14

Abbildung 3: Entgeltniveau Industriekunden 2021 15

Tabellenverzeichnis:Tabelle 1: Netzentgelte „Strom“ in 2020/2021,
(Unternehmen in Landeszuständigkeit) 13Tabelle 2: Netzentgelte "Gas" in 2020/2021,
(Unternehmen in Landeszuständigkeit) 18

Übersicht der häufig verwendeten Abkürzungen:

AK Regulierung	Arbeitskreis Regulierung (regelmäßiger Arbeitskreis zwischen MELUND und den Verbänden VKU-Nord, VSHEW, BDEW-Nord)
ARegV	Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze – (Anreizregulierungsverordnung)
BNetzA	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
BK	Beschlusskammer
BDEW	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft
ct.	Cent
Drs.	Drucksache
EEG	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien – (Erneuerbare-Energien-Gesetz)
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung – (Energiewirtschaftsgesetz)
EOG	Erlösobergrenze
GWh	Gigawattstunde
k. A.	keine Angaben
kV	Kilovolt
kW	Kilowatt
kWh	Kilowattstunde
MsbG	Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen – (Messstellenbetriebsgesetz)
MWh	Megawattstunde
OLG	Oberlandesgericht
THE	Trading Hub Europe
VNB	Verteilnetzbetreiber
VKU	Verband kommunaler Unternehmen
VSHEW	Verband der Schleswig-Holsteinischen Energie- und Wasserwirtschaft
ÜNB	Übertragungsnetzbetreiber

1. Einleitung

Der schleswig-holsteinische Landtag hat die Landesregierung aufgefordert, die bestehende Organleihe mit der Bundesnetzagentur spätestens zum 1. Januar 2020 neu zu ordnen (LT-Drs. 19/1220). Diese Neuordnung wird zum Teil mit dem vorliegenden Bericht evaluiert. Zusätzlich ist nach der Veröffentlichung des Berichtes ein Evaluationsgespräch zwischen den Verbänden, der BNetzA, dem MWVATT und dem MELUND vorgesehen.

Die Neuordnung der Regulierungspraxis zielt darauf ab, eine leistungsstarke Regulierungsbehörde mit transparenten klaren Kommunikationsstrukturen und höherer Servicequalität zu schaffen, indem kürzere Wege und eine bessere Vor-Ort-Betreuung in Schleswig-Holstein etabliert werden und ein regelmäßiger, lösungsorientierter Austausch über wichtige Regulierungsthemen zwischen Regulierungsbehörde, Landesregierung und Unternehmen erfolgt sowie durch den Ausbau von spezifischen Fachkompetenzen für das Land und die Verwaltungen.

Zur Umsetzung der Neuordnung wurde durch das MELUND in Zusammenarbeit mit der Bundesnetzagentur ein gemeinsames Konzept mit den Schwerpunkten „Schaffung von transparenten, klaren Kommunikationsstrukturen und höherer Servicequalität“, „Etablierung von kürzeren Wegen und einer besseren Vor-Ort-Betreuung in Schleswig-Holstein“ und „Ermöglichung eines regelmäßigen, lösungsorientierten Austausches über wichtige Regulierungsthemen zwischen Regulierungsbehörde, Landesregierung und den schleswig-holsteinischen Unternehmen“ sowie dem „Ausbau von spezifischen Fachkompetenzen für das Land und die Verwaltungen“ geschaffen.

Nach Ablauf des Jahres 2020 wurde die optimierte Organleihe detailliert überprüft und das Ergebnis dieser Prüfung in vorliegendem Bericht festgehalten, welcher sich in fünf Kapitel gliedert: Kapitel 2 gibt einen Überblick über die Tätigkeit der Regulierungsbehörde. Kapitel 3 beschreibt die Entwicklung der Netzentgelte in Schleswig-Holstein. Abschließend befassen sich die Kapitel 4 und 5 detailliert mit Organisationsfragen der Neuordnung der Organleihe sowie der Evaluation der Neuordnung. Der Bericht bildet neben dem Jahr 2020 auch das aktuell noch laufende Jahr 2021 ab, zumal Entscheidungen des abgelaufenen Kalenderjahres erst im Jahr 2021 Wirkungen entfalten.

2. Regulierungstätigkeit

Die Strom- und Gasnetze zählen zu den so genannten „natürlichen Monopolen“, in denen der Wettbewerb nur eingeschränkt wirkt oder ganz außer Kraft gesetzt ist. Um zu verhindern, dass die Strom- und Gasnetzbetreiber Monopolgewinne erzielen und darüber hinaus die Netze trotzdem so kosteneffizient wie möglich betrieben werden, unterliegen die Strom- und Gasnetzbetreiber einer staatlichen Regulierung. Nach einem Überblick über die gesetzlichen Aufgaben der Regulierungsbehörde (Abschnitt 2.1) wird in diesem Kapitel von den wichtigsten Tätigkeiten der Regulierungsbehörde berichtet:

- Anpassung der Erlösobergrenzen durch Kapitalkostenaufschläge
- Prüfung der Regulierungskonten
- Vorbereitung der 4. Regulierungsperiode Gas (2023 – 2027)
- Festlegung des Qualitätselements für das Jahr 2021

Auf das spezielle Thema der Kostenabgrenzung beim Rollout von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen Strom wird in Abschnitt 2.6 eingegangen.

2.1 Gesetzliche Aufgaben der Regulierungsbehörde

Den Landesregulierungsbehörden obliegt gem. § 54 Abs. 2 EnWG eine eigene Zuständigkeit für folgende Themen soweit Energieversorgungsunternehmen betroffen sind, an deren Elektrizitäts- oder Gasverteilernetz jeweils weniger als 100 000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind:

1. die Genehmigung der Entgelte für den Netzzugang nach § 23a,
2. die Genehmigung oder Festlegung im Rahmen der Bestimmung der Entgelte für den Netzzugang im Wege einer Anreizregulierung nach § 21a,
3. die Genehmigung oder Untersagung individueller Entgelte für den Netzzugang, soweit diese in einer nach § 24 Satz 1 Nr. 3 erlassenen Rechtsverordnung vorgesehen sind,
4. die Überwachung der Vorschriften zur Entflechtung nach § 6 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 6a bis 7a,

5. die Überwachung der Vorschriften zur Systemverantwortung der Betreiber von Energieversorgungsnetzen nach den §§ 14 bis 16a,
6. die Überwachung der Vorschriften zum Netzanschluss nach den §§ 17 und 18 mit Ausnahme der Vorschriften zur Festlegung oder Genehmigung der technischen und wirtschaftlichen Bedingungen für einen Netzanschluss oder die Methoden für die Bestimmung dieser Bedingungen durch die Regulierungsbehörde, soweit derartige Vorschriften in einer nach § 17 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 erlassenen Rechtsverordnung vorgesehen sind,
7. die Überwachung der technischen Vorschriften nach § 19,
8. die Missbrauchsaufsicht nach den §§ 30 und 31 sowie die Vorteilsabschöpfung nach § 33,
9. die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 110 Absatz 2 und 4 und
10. die Festlegung und Feststellung der notwendigen technischen Anpassungen und Kosten im Rahmen der Umstellung der Gasqualität nach § 19a Absatz 2,

Ausnahmen gelten, für Nummer 6, 7 und 8, soweit die Erfüllung der Aufgaben mit dem Anschluss von Biogasanlagen im Zusammenhang steht.

Aufgrund der bestehenden Organleihe werden diese originären Aufgaben der Landesregulierungsbehörde in Schleswig-Holstein ebenfalls durch die Bundesnetzagentur bzw. die entsprechenden Beschlusskammern 8 und 9 der Bundesnetzagentur wahrgenommen.

2.2 Anpassung der Erlösobergrenzen durch Kapitalkostenaufschläge

Die Regulierung muss u.a. sicherstellen, dass den Netzbetreibern langfristig ausreichende finanzielle Mittel für den Betrieb ihrer Netze zur Verfügung stehen. Dazu legt sie jeweils vor Beginn der fünfjährigen Regulierungsperioden fest, welche Erlöse die Netzbetreiber jährlich aus Netzentgelten erzielen dürfen („Erlösobergrenze“). Bei der Festlegung dieser Erlösobergrenze spielen die Kapitalkosten eine wichtige Rolle. Da sich die Kapitalkosten innerhalb der fünfjährigen Regulierungsperioden deutlich ändern können, findet ein jährlicher Abgleich der Kapitalkosten und dann ggf. eine Anpassung der Erlösobergrenzen statt („Kapitalkosten-

abgleich“):¹ Die Verteilernetzbetreiber können für neue, bislang nicht berücksichtigte Investitionen jährlich einen Aufschlag auf die von der Regulierungsbehörde genehmigte Erlösobergrenze beantragen. Dabei besteht die Möglichkeit, bereits getätigte sowie geplante Investitionen zu berücksichtigen (Plankostenansatz). Der Istkosten-Abgleich erfolgt nachlaufend im sogenannten Regulierungskonto (siehe Abschnitt 2.3).

Die Beschlusskammer 9 hat in Schleswig-Holstein in der zweiten Jahreshälfte 2020 für Gasnetzbetreiber im Rahmen des Verwaltungsabkommens 44 Anträge auf Kapitalkostenaufschlag für das Jahr 2021 beschieden. Es wurden insgesamt knapp 29 Mio. Euro als Kapitalkostenaufschlag genehmigt.

Im Elektrizitätssektor sind zum Stichtag 30. Juni 2020 37 Anträge auf Genehmigung des Kapitalkostenaufschlags für das Jahr 2021 im Rahmen des Verwaltungsabkommens eingegangen, davon wurden 36 Anträge positiv beschieden und ein Antrag musste aufgrund der verpassten Antragsfrist abgelehnt werden. Erstmals wurde im Jahr 2020 auch der Plan-Ist-Abgleich der Investitionen der Jahre 2017 – 2019 durchgeführt. Aufgrund des Zeitversatzes von einem Jahr in den Regulierungsperioden geschah dies im Gassektor schon im Jahr 2019.

Die Beschlusskammer 8 hat für den Ausbau des Stromverteilersnetzes für Netzbetreiber in Landeszuständigkeit Kapitalkostenaufschläge in Höhe von in Summe ca. 18,2 Mio. Euro für das Jahr 2021 (nachrichtlich: 11,3 Mio. € für 2019 und 15,3 Mio. € für 2020) genehmigt. Dies entspricht durchgeführten oder geplanten Investitionen von rund 227 Mio. Euro verteilt über die Jahre 2017 - 2021. Jährlich wurden zwischen rund 38 Mio. und 52,4 Mio. € in den Netzausbau oder die Netzmodernisierung investiert. Durch den Kapitalkostenaufschlag fließen lediglich die jährlichen Kapitalkosten der Investitionen inklusive Eigenkapitalverzinsung in die Erlösobergrenzen eines Kalenderjahres ein.

Die genehmigten Kapitalkostenaufschläge beziehen sich auf durchgeführte oder geplante Investitionen in den Jahren 2017, 2018, 2019, 2020 und 2021.

¹ Das Instrument des Kapitalkostenaufschlags (§ 10a ARegV) wurde für die Verteilernetzbetreiber mit Beginn der dritten Regulierungsperiode Gas zum 1. Januar 2018 und zum 1. Januar 2019 im Strombereich eingeführt.

Die Genehmigung der einzelnen Anträge erfolgt zeitnah und damit entsprechend der Zielsetzung der ARegV, die Erlösobergrenze an aktuelle Änderungen anzupassen.

2.3 Prüfung der Regulierungskonten

Bei der Festlegung der Erlösobergrenzen werden u.a. Plankosten verwendet, denen die Ist-Kosten erst im Nachgang gegenübergestellt werden. Der Ausgleich erfolgt über sogenannte Regulierungskonten.

Zum 30.6.2020 haben die Unternehmen in Landeszuständigkeit die jährlichen Anträge nach § 5 ARegV zur Feststellung des Regulierungskontos Elektrizität wie Erdgas gestellt. Mithin gingen bei der Bundesnetzagentur in ihrer Funktion für die Landesregulierung 37 Anträge Elektrizität und 43 Anträge Gas ein.

Die Anträge Elektrizität sind geprüft und beschieden worden (1 ausstehend). Die Anträge für Gas befinden sich noch in der Prüfung.

Aufgrund der Erschwernisse durch die Corona-Pandemie 2020 hat die Bundesnetzagentur im Einzelfall die Fristen flexibel gehandhabt.

2.4 Vorbereitung der 4. Regulierungsperiode Gas (2023 – 2027)

Die Beschlusskammer 9 befindet sich in den Vorbereitungen der für die Festlegung der Erlösobergrenzen für die vierte Regulierungsperiode Erdgas (ab 1.1.2023) durchzuführenden Datenabfragen für die Verteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber.

Die Verteilernetzbetreiber im Regelverfahren wurden zum 30. Juni 2021 und die Teilnehmer am vereinfachten Verfahren zum 30. September 2021 verpflichtet, die Daten für die Kostenprüfung zur Ermittlung des Ausgangsniveaus zur Bestimmung der Erlösobergrenzen bei der Bundesnetzagentur einzureichen.

Weiterhin hatten Verteilernetzbetreiber im Regelverfahren die Strukturdaten zur Durchführung des jeweiligen Effizienzbenchmarks bis zum 30. April 2021 bei der Bundesnetzagentur vorzulegen. Das Basisjahr ist dabei das Jahr 2020.

Zu den im Herbst 2020 durchzuführenden Konsultationen für die Datenabfragen hat die Bundesnetzagentur einen sogenannten Pretestprozess sowohl für die Kostenprüfung als auch für den Effizienzbenchmark (jeweils für die Verteilernetzbetreiber und die Fernleitungsnetzbetreiber) vorgeschaltet. An diesem konnten und haben auch Unternehmen aus Schleswig-Holstein teilgenommen. Der Pretest war keine vorgezogene Konsultation und impliziert daher auch keine Vorfestlegung. Der Fokus lag vielmehr auf der Überprüfung technischer Funktionen und - insbesondere hinsichtlich des Pretests der Strukturdatenabfragen - in der Schärfung der Datendefinitionen zur Verbesserung der Abfragequalität der Behörde und der Datenqualität der Unternehmen für die anstehenden Prüfungen.

2.5 Festlegung des Qualitätselements für das Jahr 2021

Im System der Anreizregulierung besteht das Risiko, dass Netzbetreiber die ihnen vorgeschriebenen Erlösabsenkungen durch Kosteneinsparungen realisieren, indem sie erforderliche Investitionen in ihre Netze unterlassen bzw. notwendige Maßnahmen zur Aufrechterhaltung oder Verbesserung ihrer Versorgungsqualität nicht durchführen. Dies kann in der Folge zu einer Verschlechterung der Versorgungsqualität führen. Um dem entgegenzuwirken, sehen EnWG und ARegV eine Regulierung der Versorgungsqualität insbesondere von Elektrizitätsversorgungsnetzen vor.

Im Jahr 2020 erfolgte die fünfte Berechnung des Qualitätselements für insgesamt 6 Stromverteilernetzbetreiber in Landeszuständigkeit (im sogenannten Regelverfahren).

Hierzu werden für die Nieder- und Mittelspannungsebenen der betroffenen Netzbetreiber die Zuverlässigkeitskennzahlen SAIDI und ASIDI verwendet. Insgesamt zeichneten sich 5 Netzbetreiber durch eine überdurchschnittliche Zuverlässigkeit aus, was zu entsprechenden Zuschlägen (Boni) auf die Erlösobergrenzen im Kalenderjahr 2021 führt. Dagegen wurde für einen Netzbetreiber mit einer vergleichsweise schlechten Qualität ein Abschlag ermittelt. Der höchste Zuschlag beläuft sich auf ca. 103 T Euro, der eine Malus beträgt ca. 10 T Euro für das Jahr 2021.

Das System der Qualitätsregulierung ist erlösneutral ausgestaltet. Dies bedeutet, dass sich Zuschläge und Abschläge über alle Netzbetreiber in der Summe ausgleichen. Bei der diesjährigen Ermittlung der Qualitätselemente wurden die Erkenntnisse aus einem Gutachten zur Weiterentwicklung des Qualitätselements aufgegriffen.

Parallel dazu wurde das Qualitätselement im Jahr 2020 so umgestaltet, dass eine wissenschaftlich überprüfte Methodik in ein Verfahren für die verbleibende Regulierungsperiode zur Anwendung gebracht wird. Durch jährliche Festlegungen werden tatsächliche Daten zur Versorgungsqualität zeitnäher einbezogen. Dazu hat die Bundesnetzagentur für die Landesregulierungsbehörde Schleswig-Holstein eine Methodikfestlegung und die o.g. Einzelfestlegungen für das Jahr 2021 getroffen.

2.6 Kostenabgrenzung beim Rollout von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen Strom

Die Bundesnetzagentur forderte 2019 alle grundzuständigen Messstellenbetreiber zur Übermittlung eines separaten Tätigkeitsabschlusses für den Betrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen des Jahres 2018 auf. Einige grundzuständige Messstellenbetreiber sahen zur Erstellung dieser Tätigkeitsabschlüsse allerdings keine Rechtspflicht. Daraufhin eröffnete die Bundesnetzagentur im September 2019 einige Musterverfahren nach § 76 Abs. 2 MsbG in Form einer Aufsichtsmaßnahme zur Erstellung, Testierung und Übermittlung dieser Tätigkeitsabschlüsse. Hiergegen legten zwei grundzuständige Messstellenbetreiber Rechtsbeschwerde ein, darunter einer aus Schleswig-Holstein.

Das OLG Düsseldorf hat im Oktober 2020 die Rechtsauffassung der Bundesnetzagentur zum MsbG bestätigt. Mithin besteht eine Verpflichtung aller Verteilernetzbetreiber, die Kosten für das moderne Messwesen bei sich abzugrenzen, durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen und testieren zu lassen.

Im Parallelverfahren für grundzuständige Netzbetreiber in Landeszuständigkeit wurde die Aufsichtsmaßnahme mangels Zuständigkeit der Bundesnetzagentur aufgehoben. Die bundesweite Zuständigkeit für die Durchsetzung des MsbG erstreckt sich nicht auf § 3 Abs. 4 MsbG. Die Entscheidungen sind in Bestandskraft

erwachsen. Es handelt sich um die einzige Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörden nach dem MsbG. Diese ist vom Verwaltungsabkommen mit der Bundesnetzagentur nicht erfasst. Die Auswirkungen des o. g. Urteils des OLG Düsseldorf werden derzeit auf Bundesebene zwischen den Bundesländern diskutiert. Bis zu einer Klärung der Zuständigkeit wird das MELUND diese Aufgaben in Schleswig-Holstein unmittelbar wahrnehmen.

3. Entwicklung der Netzentgelte in Schleswig-Holstein

3.1 Strom

Nach den zum 15. Oktober 2020 veröffentlichten Netzentgelten der ÜNB ergibt sich für 2021 anhand von Modellrechnungen für einen an die Höchstspannung angeschlossenen großen Industriekunden bei TenneT eine Entgeltsenkung um 19 Prozent. Ein ganz wesentlicher Hintergrund der Entwicklung ist der mittlerweile dritte Schritt der Vereinheitlichung der Übertragungsnetzentgelte in Deutschland. Die aggregierte Erlösobergrenze (EOG) der vier ÜNB sinkt sogar von 5,2 Mrd. Euro auf 4,9 Mrd. Euro und liegt damit wieder leicht unter dem Niveau von 2019. Vom dritten Schritt der bundesweiten Angleichung der ÜNB-Entgelte profitieren insbesondere die Kunden im Netz der TenneT, mithin auch die Kunden der Schleswig-Holstein-Netz, deren vorgelagerter Übertragungsnetzbetreiber die TenneT ist.

Bei den Verteilernetzentgelten Elektrizität auf dem Gebiet des Landes ergibt sich für einen typischen Haushaltskunden im mengengewichteten Durchschnitt ein *Anstieg um 0,9 Prozent* und im *Gewerbekundenfall um 1,0 Prozent*. Im *Industriekundenfall in der Mittelspannung erhöht sich das Netzentgelt um 1,4 Prozent*.

Netzbetreiber	Haushalt			Gewerbe			Industrie		
	20	21	Änd.	20	21	Änd.	20	21	Änd.
SW Elmshorn	9,18	9,01	-1,9%	8,01	7,84	-2,1%	3,22	3,57	10,8%
SW Eckernförde GmbH	9,34	9,55	2,2%	7,65	7,86	2,7%	3,34	3,51	4,9%
SW Geesthacht GmbH	7,81	8,29	6,2%	6,78	7,36	8,6%	3,04	3,26	7,0%
SW Nortorf	9,88	9,91	0,3%	7,94	7,97	0,4%	3,90	4,00	2,5%
SW Rendsburg GmbH	10,96	11,40	4,0%	9,18	9,62	4,8%	4,02	4,27	6,1%
SW Pinneberg GmbH	9,12	9,39	3,0%	7,19	7,46	3,8%	3,32	3,47	4,3%
GemW Halstenbek	10,80	10,88	0,7%	8,91	8,99	0,9%	2,72	2,78	2,5%
SW Wilster	9,85	9,73	-1,2%	8,72	8,60	-1,4%	4,04	3,87	-4,1%

Netzbetreiber	Haushalt			Gewerbe			Industrie		
	20	21	Änd.	20	21	Änd.	20	21	Änd.
SW Wedel GmbH	10,57	10,55	-0,2%	8,69	8,67	-0,2%	3,12	3,16	1,5%
GemW Heikendorf GmbH	8,75	7,85	-10,3%	7,03	6,13	-12,8%	--	--	--
SW Heide GmbH	8,39	7,86	-6,3%	6,77	6,24	-7,8%	3,40	3,39	-0,3%
GemW Schönkirchen GmbH	8,66	8,11	-6,3%	6,66	6,11	-8,3%	1,54	1,26	-18,2%
VB Bordesholm GmbH	11,44	12,01	5,0%	9,48	10,05	6,0%	3,19	3,41	6,9%
Schleswiger SW GmbH	9,68	9,30	-3,9%	8,34	7,96	-4,6%	3,53	2,98	-15,7%
SW Quickborn GmbH	10,59	10,60	0,1%	8,34	8,35	0,1%	3,88	3,91	1,0%
e-werk Sachsenwald GmbH	6,25	6,29	0,6%	4,81	4,85	0,8%	3,32	3,39	2,0%
SW Glückstadt GmbH	9,60	10,28	7,1%	8,50	9,18	8,0%	4,13	4,24	2,6%
SW Flensburg GmbH	8,30	8,26	-0,5%	6,43	6,39	-0,6%	1,89	1,86	-1,9%
SW Itzehoe GmbH	7,75	7,66	-1,2%	6,74	6,65	-1,3%	3,70	3,73	0,6%
SW Norderstedt	8,94	8,54	-4,4%	7,57	7,20	-4,9%	3,81	3,91	2,6%
VB Kronshagen GmbH	8,29	8,66	4,5%	6,77	7,14	5,5%	1,99	2,08	4,4%
EW Satrup	9,51	9,29	-2,4%	7,52	7,21	-4,2%	2,64	2,41	-9,0%
SW Neustadt in Holstein	8,06	9,90	22,8%	6,28	8,12	29,3%	3,07	3,46	12,8%
EV Sylt GmbH	8,95	9,51	6,2%	8,04	8,31	3,4%	3,61	3,61	0,2%
SW Schwentimental GmbH	7,03	7,08	0,7%	5,69	5,74	0,9%	1,56	1,58	1,1%
SW Eutin GmbH	10,90	11,18	2,6%	8,53	8,90	4,4%	3,75	3,93	5,0%
VSG-Netz GmbH i.Gr.	8,30	8,70	4,8%	6,81	7,37	8,2%	4,49	4,63	3,1%
SW Nordfriesland-Netz GmbH	8,23	8,06	-2,1%	7,37	7,20	-2,3%	2,97	2,41	-19,0%
SW Bad Bramstedt Netz GmbH	8,32	8,35	0,3%	6,96	6,78	-2,6%	3,09	3,01	-2,8%
SW Husum	8,11	8,17	0,7%	7,00	7,01	0,1%	2,69	2,76	2,5%
ews-Netz GmbH	7,39	7,75	4,8%	5,74	5,99	4,3%	2,70	2,89	6,9%
SW Tornesch-Netz GmbH	8,67	8,62	-0,6%	7,22	7,17	-0,7%	2,69	2,71	0,7%
SW Kaltenkirchen GmbH	7,18	7,05	-1,8%	5,91	5,78	-2,2%	2,90	2,91	0,4%
SW Brunsbüttel GmbH	7,06	6,58	-6,8%	5,78	5,30	-8,3%	3,29	3,20	-2,7%
Covestro Brunsbüttel Energie GmbH	6,54	6,53	-0,2%	5,60	5,59	-0,2%	2,86	2,80	-2,4%
SW Oldenburg in Holstein GmbH	7,65	7,70	0,7%	5,71	5,76	0,9%	2,46	2,54	3,4%
SW Barmstedt	9,45	10,36	9,6%	8,32	9,23	10,9%	4,24	4,63	9,1%

Tabelle 1: Netzentgelte „Strom“ in 2020/2021 (Unternehmen in Landeszuständigkeit)

Im Ergebnis lässt sich sagen, dass die Netzentgelte für 2021 nahezu stabil bleiben. Gemeinsam mit der Entlastung bei der EEG-Umlage sinken die Stromkosten für viele Haushalte seit einigen Jahren erstmals.

Entgeltniveau Haushalts- und Gewerbekunden 2021²

Haushaltskunden

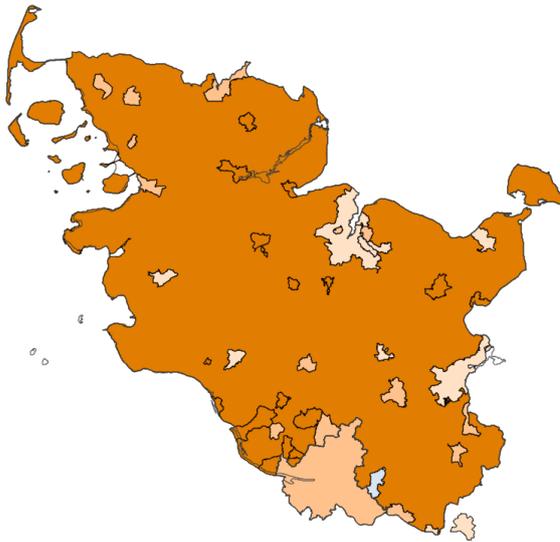


Abbildung 1: Entgeltniveau Haushaltskunden 2021

Gewerbekunden



Abbildung 2: Entgeltniveau Gewerbekunden 2021



² Haushaltskunde: Es wird ein Haushalt mit einem Jahresverbrauch von 3.500 kWh/Jahr betrachtet.

Gewerbekunde: Jahresverbrauch von 50 MWh, Jahreshöchstlast von 50 kW und Jahresbenutzungsdauer von 1.000 Stunden, Versorgung in der Niederspannung (0,4 kV).

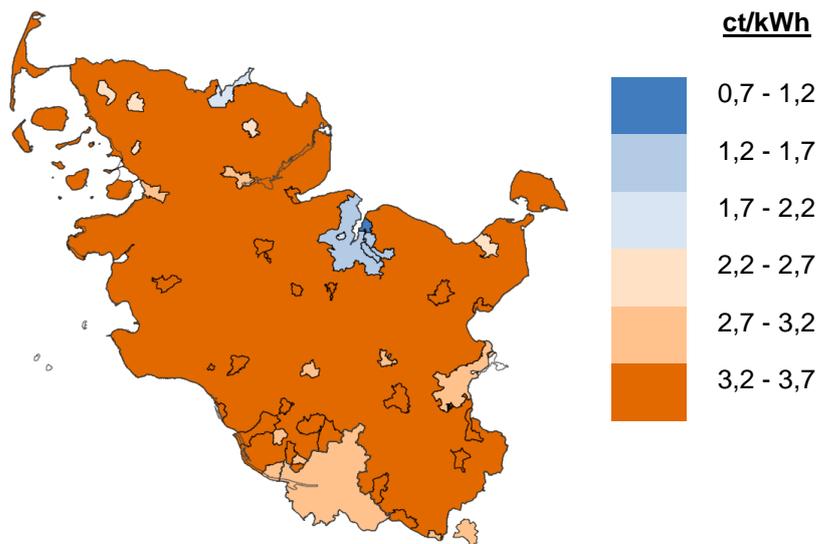
Entgeltniveau Industriekunden 2021³

Abbildung 3: Entgeltniveau Industriekunden 2021

Die Grundpreise als Fixbestandteil der Netzentgelte Elektrizität für Verbraucher in der Niederspannung ohne Leistungsmessung steigen im Landesgebiet im Schnitt um 1,7 Prozent und liegen im Durchschnitt bei knapp 48 Euro pro Jahr. *Allerdings haben die meisten VNB ihre Grundpreise nicht weiter erhöht. Der Maximalgrundpreis der betrachteten Netzgebiete liegt weiterhin bei 78 Euro pro Jahr.*

3.2 Gas

Die Entgelte der Fernleitungsnetzbetreiber im Marktgebiet Gaspool sind für die ersten drei Quartale des Jahres 2021 gegenüber 2020 um 1 % leicht angestiegen. Zum 01.10.2021 findet die Zusammenlegung der beiden bisherigen deutschen Marktgebiete Net Connect Germany und Gaspool zum deutschlandweiten Marktgebiet Trading Hub Europe (THE) statt. Ab diesem Zeitpunkt gibt es deutschlandweit einheitliche Fernleitungsnetzentgelte. Dies bedeutet für Schleswig-Holstein, dass die Entgelte ab dem 01.10.2021 im Vergleich zu den ersten drei Quartalen des Jahres 2021 um 14% ansteigen.

³ Industriekunde: Jahresverbrauch von 24 GWh, Jahreshöchstlast von 4.000 kW und Jahresbenutzungsdauer von 6.000 Stunden, Versorgung in der Mittelspannung (10 oder 20 kV), Leistungsmessung. unberücksichtigt.

Bei den Gas-Verteilernetzbetreibern in Schleswig-Holstein ergibt sich in 2021 für einen typischen Haushaltskunden sowie für einen typischen Gewerbekunden im Mittel ein Anstieg um ca. 4 % gegenüber dem Vorjahr. Der seitens der Bundesnetzagentur ausgewertete Abnahmefall eines Industriekunden zeigt einen Entgelt-rückgang um ca. 2 %. Grundlage sind jeweils mit den Ausspeisemengen der Verteilernetzbetreiber gewichtete, errechnete spezifische Arbeitsentgelte.

Für die einzelnen Gasverteilernetzbetreiber in Schleswig-Holstein zeigt sich folgendes Bild:

Netzbetreiber	Haushalte (Abnahme: 23.250 kWh / a)			Gewerbe (Abnahme: 116.277 kWh / a)			Industrie (Abnahme: 116.277.777 kWh / a)		
	2020	2021	Änderung	2020	2021	Änderung	2020	2021	Änderung
Entgelte in ct/kWh									
VBK Versorgungs- betriebe Kronsha- gen GmbH	1,46	1,49	2%	1,28	1,32	2%	k.A.	0,43	k.A.
Stadtwerke Glückstadt GmbH	1,34	1,51	13%	0,96	1,10	14%	0,33	0,39	16%
Stadtwerke Barm- stedt	1,02	1,10	8%	1,01	1,09	8%	0,84	0,93	10%
Stadtwerke Flens- burg GmbH	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0,37	0,32	-14%
Stadtwerke Pinne- berg GmbH	1,56	1,68	8%	1,28	1,40	9%	0,32	0,35	9%
Stadtwerke Wilster	1,49	1,51	1%	1,36	1,38	1%	0,36	0,37	2%
Stadtwerke Quick- born GmbH	1,58	1,58	0%	1,27	1,27	0%	0,43	0,47	9%
Energieversorgung Sylt GmbH	1,08	1,14	5%	1,01	1,06	5%	0,33	0,30	-8%
Stadtwerke Nord- friesland-Netz GmbH	1,61	1,49	-8%	1,43	1,31	-9%	0,40	0,39	-1%
Stadtwerke Torne- sch-Netz GmbH	0,91	0,98	8%	0,75	0,81	8%	0,23	0,25	8%
Gemeindewerke Halstenbek	1,45	1,42	-2%	1,32	1,28	-3%	0,44	0,37	-17%

Stadtwerke Geesthacht GmbH	1,25	1,32	6%	1,10	1,15	5%	0,30	0,32	4%
Gemeindewerke Trappenkamp	1,65	1,65	0%	1,52	1,52	0%	0,44	0,41	-8%
Stadtwerke Elms-horn	1,12	1,17	4%	0,92	0,97	5%	0,31	0,32	5%
ews-Netz GmbH	1,19	1,21	1%	1,00	1,01	1%	0,36	0,36	1%
Stadtwerke Eutin GmbH	1,76	1,73	-2%	1,14	1,11	-3%	0,43	0,41	-6%
Stadtwerke Nortorf	1,69	1,63	-4%	1,46	1,40	-4%	0,32	0,26	-17%
Stadtwerke Rends-burg GmbH	1,34	1,35	1%	1,10	1,11	1%	0,34	0,36	7%
Stadtwerke Ahrensburg GmbH	1,20	1,25	4%	0,97	1,01	4%	0,38	0,40	5%
Stadtwerke Itzehoe GmbH	1,34	1,37	2%	0,89	0,93	5%	0,23	0,29	24%
Schleswiger Stadtwerke GmbH	1,39	1,40	1%	1,19	1,20	1%	0,36	0,38	4%
Stadtwerke Kaltenkirchen GmbH	1,05	1,03	-2%	0,86	0,84	-3%	0,29	0,28	-5%
Stadtwerke Eckernförde GmbH	1,26	1,23	-2%	1,16	1,12	-3%	0,25	0,24	-3%
Gemeindewerke Stockelsdorf GmbH	1,26	1,30	3%	0,99	1,03	4%	0,26	0,27	5%
Stadtwerke Wedel GmbH	1,17	1,23	5%	1,04	1,10	6%	0,41	0,42	4%
Stadtwerke Neustadt in Holstein	1,40	1,58	13%	0,96	1,13	18%	0,30	0,34	14%
Stadtwerke Heide GmbH	1,32	1,43	9%	1,18	1,30	11%	0,80	0,46	-43%
Stadtwerke Husum Netz GmbH	1,32	1,30	-2%	1,12	1,09	-2%	0,38	0,37	-2%
Gemeindewerke Hohenwestedt GmbH	1,26	1,31	5%	0,83	0,89	7%	0,32	0,42	32%
Stadtwerke Bad Bramstedt Netz GmbH	1,18	1,25	6%	1,08	1,15	6%	0,27	0,30	10%
e-werk Sachsenwald GmbH	1,07	1,10	2%	0,88	0,90	2%	0,34	0,35	3%
ZVO Energie GmbH	1,21	1,22	1%	1,02	1,03	1%	0,33	0,34	3%
Versorgungsbe-triebe Bordesholm GmbH	1,15	1,09	-5%	1,04	0,97	-6%	0,40	0,41	3%

Stadtwerke Nor- derstedt	1,26	1,23	-2%	0,98	0,94	-4%	0,42	0,43	2%
SWKiel Netz GmbH	1,87	2,07	10%	1,40	1,54	11%	0,29	0,26	-10%
GWB-Netz GmbH	1,22	1,18	-3%	1,03	0,99	-4%	k.A.	k.A.	k.A.
Stadtwerke Schwentinental GmbH	1,47	1,49	1%	1,30	1,31	0%	0,30	0,12	-60%
Stadtwerke Bruns- büttel GmbH	1,36	1,35	-1%	0,97	0,97	0%	0,66	0,67	0%
Covestro Brunsbü- ttel Energie GmbH	3,61	3,77	4%	1,92	2,08	8%	0,25	0,25	3%
ElbEnergie GmbH	k.A.	1,12	k.A.	k.A.	0,92	k.A.	k.A.	0,23	k.A.

Tabelle 2: Netzentgelte "Gas" in 2020/2021 (Unternehmen in Landeszuständigkeit)

4. Optimierung der Organleihe

4.1 Ansprechpartner

Zur Verbesserung der kritisierten Kommunikationsmöglichkeiten und der Service-Qualitäten wurden bereits im Jahr 2019 für den Aufgabenbereich „Netzentgelte Elektrizität“ konkrete Ansprechpartner:innen und die jeweilige Vertretung für die Netzbetreiber festgelegt und den schleswig-holsteinischen Unternehmen mitgeteilt.

Für den Aufgabenbereich „Netzentgelte Gas“ hat die BNetzA zwei konkrete zentrale Ansprechpartner:innen aus dem Kreis der Beisitzer der BK 9 festgelegt.

Ebenso erfolgte die Festlegung einer Stellvertretung. Dieser Ansprechpartner übermittelt die Anfrage an die innerhalb der Organisationseinheit zuständige Person.

Diese Neuorganisation der Ansprechpartner:innen ermöglicht, dass die Regulierungsmanager:innen bzw. Bearbeiter:innen in den Netzünternehmen auftretende Fragen sehr kurzfristig auf elektronischem oder telefonischem Weg und bei Bedarf auch im persönlichen Gespräch klären können. Eine Auflistung der Ansprechpartner:innen und der jeweiligen Vertretung wurde dem MELUND ebenfalls zugeleitet. Aufgrund von personenbezogenen Daten sind die Ansprechpartner:innen und die jeweilige Vertretung nicht zur Veröffentlichung vorgesehen.

Zusätzlich wurden in der letzten Veranstaltung der strategischen Gespräche ebenfalls die Kontaktdaten der Beisitzer:innen der BK 9 zwecks Klärung von Fragen den interessierten Teilnehmer:innen bekannt gemacht.

4.2 AK Regulierung

Der Förderung des fachlichen Austauschs zwischen Verbänden, Netzbetreibern und dem MELUND dient der regelmäßig tagende Arbeitskreis Regulierung, dessen Arbeit auch in 2020 fortgesetzt wurde.

Neben den Verbänden VKU-Nord, BDEW-Nord und VSHEW können anlassbezogen Vertreter:innen der BNetzA zu diesem Gesprächskreis hinzugeladen werden. Ein solcher Bedarf wurde in 2020 nicht angemeldet.

Um die bestehende Organleihe den o. g. Zielen (siehe LT-DRS. 19/1220) entsprechend zu optimieren, wurde im gemeinsamen Konzept des MELUND und der BNetzA vereinbart, dass eine bessere Vor-Ort-Betreuung in Schleswig-Holstein geschaffen werden soll und zudem ein regelmäßiger Austausch zwischen Regulierungsbehörde, Landesregierung und den Unternehmen ermöglicht werden soll.

Aufgrund der besonderen Umstände des Jahres 2020 und pandemiebedingten Einschränkungen war eine solche Vor-Ort-Betreuung und ein regelmäßiger Austausch allerdings nicht in der Art und Weise umsetzbar, wie bei Schaffung des Konzeptes vorgesehen und geplant. So wurde die für Frühjahr 2020 vorgesehene Sitzung des Arbeitskreises Regulierung vor dem Hintergrund des ersten „Lockdowns“ ausgesetzt und am 24.06. und am 30.06.2020 als Präsenzveranstaltung nachgeholt. Vor dem Hintergrund des zweiten „Lockdowns“ wurde die nächste Sitzung des AK Regulierung am 30.11.2020 als Videokonferenz abgehalten.

Aufgrund der Besonderheiten der Pandemie wurde vorerst der TOP „Corona-Pandemie“ dauerhaft auf die Tagesordnung des Arbeitskreises aufgenommen, um die Möglichkeit des Erfahrungsaustausches zu diesem Thema zu eröffnen und ggf. kritische Punkte in diesem Zusammenhang aus der Branche mitzunehmen, welche gesondert vom MELUND und der BNetzA betrachtet werden sollten.

4.3 Strategische Gespräche

Wie bereits unter Punkt 4.2 benannt, waren einzelne Veranstaltungen pandemiebedingten Einschränkungen unterworfen und zum Teil in das Jahr 2021 vertagt worden. Von einer solchen Einschränkung war die neu etablierte Veranstaltungsreihe „strategische Gespräche“ betroffen, welche erstmals am 09.03.2021 in Form einer Videokonferenz stattfand. Diese neu etablierte Veranstaltungsreihe beinhaltet Fachvorträge durch Vertreter:innen der BNetzA, welche sich vorrangig an die

Geschäftsführungen der Unternehmen und Verbände richtet. Sie findet anlassbezogen statt – d. h. sie weist unterschiedliche Schwerpunkte auf: 2020 ist das Basisjahr der kommenden vierten Regulierungsperiode im Bereich „Gas“. Folglich lag der Schwerpunkt der Auftaktveranstaltung in der „Gasnetzregulierung“, sodass der Vorsitzende der Beschlusskammer 9 „Regulierung Netzentgelte Gas“, Herr Dr. Schütte, als Vortragender auftrat. Die Resonanz auf diese Einführungsveranstaltung ist positiv zu werten und auch die Beteiligung von 35 Teilnehmer:innen verdeutlicht, dass ein Interesse an entsprechenden Veranstaltungen besteht, welches bei dem Angebot von Präsenzveranstaltung sogar größer ausfallen dürfte. Sollte es die pandemische Lage in den kommenden Monaten ermöglichen, werden Veranstaltungen dieser Reihe auch in Präsenz stattfinden. Hierzu sei erwähnt, dass es bei dieser Reihe künftig Anpassungen im Ablauf der Veranstaltung geben wird, da die Veranstaltungen neben Vorträgen künftig auch dem Austausch aller Akteure untereinander dienen soll, was virtuell schwerlich umzusetzen ist.

4.4 Regulierungssprechstunde

Eine ebenfalls neu etablierte Veranstaltungsreihe wurde unter dem Titel „Regulierungssprechstunde“ geschaffen und richtet sich explizit an die Fachebene der regulierten Unternehmen. Diese Veranstaltungen sollen den Mitarbeiter:innen die Möglichkeit eröffnen, Fragen und Themen ihrer Fachebene im direkten Austausch mit entsprechenden Mitarbeiter:innen der BNetzA zu besprechen. Je nach Bedarf wird die BNetzA demnach Personal für diese Termine nach Schleswig-Holstein entsenden oder per Videokonferenz zuschalten. Die Organisation entsprechender Termine erfolgt durch das für Regulierungsfragen zuständige MELUND. Die Bedarfsmeldung von Regulierungssprechstunden durch die Branche erfolgt demnach ebenfalls über das MELUND. Um dieses neue Veranstaltungsmodell in der schleswig-holsteinischen Energiebranche bekannt zu machen, wurde in 2020 durch das MELUND ein Informationsschreiben erstellt, welches eine detaillierte Handreichung der Anmeldung entsprechender Regulierungssprechstunden enthielt. Dieses Schreiben wurde über die Verbände VKU-Nord, VSHEW, BDEW-Nord an die vertretenen Unternehmen weitergeleitet, um eine möglichst weitreichende Information innerhalb der Branche zu ermöglichen.

Auf Bitten des VKU-Nord wurde eine entsprechende Handreichung erneut im September 2020 an die vom VKU vertretenen Unternehmen versandt, da dem VKU

von vertretenen Unternehmen übermittelt wurde, dass der Wunsch nach Gesprächen mit der BNetzA bestünde.

Im gesamten Jahr 2020 ist kein Bedarf der Branche an einer solchen Regulierungssprechstunde an das MELUND herangetragen worden.

Aus Verbandssicht kann diese bisherige Zurückhaltung ggf. auf die zusätzlichen Belastungen der pandemischen Lage zurückgeführt werden.

4.5 Infoletter

Zur Vermittlung von Informationen wurde im August 2019 durch das MELUND ein Infoletter geschaffen, welcher aktuelle Meldungen aus dem Bereich der Regulierung beinhaltet und mehrmals im Jahr per Mail an interessierte Verbände und Energieunternehmen in Schleswig-Holstein verschickt wird. Seit Einführung im Jahr 2019 wurden sechs Infoletter versandt. Die Etablierung eines solchen Informationskanals dient der Förderung der Qualität und Transparenz der Zusammenarbeit.

5. Zusammenfassung

Der Bericht verdeutlicht, dass die Organleihetätigkeit und die angelaufenen Optimierungsmaßnahmen dieser Organleihe von den Auswirkungen der Corona-Pandemie der Jahre 2020/2021 überschattet waren und gewissen Einschränkungen unterlagen. Insgesamt ist die Neuausrichtung der Organleihe aus Sicht des MELUND und der BNetzA positiv zu werten, da bestehende Problemfelder erkannt wurden und diesen durch entsprechende Maßnahmen begegnet wurde.

So konnte der Kontakt zwischen der Branche und der BNetzA sowie dem MELUND trotz pandemischer Lage intensiviert und optimiert werden.

Die o. g. Fachveranstaltungen zwischen den Akteuren erfuhren positive Resonanz aus der Branche und sollen in bestehender Form fortgesetzt und zusätzlich weiterentwickelt werden.

Vor dem Hintergrund einer fortschreitenden Eindämmung des Pandemiegeschehens und der damit einhergehenden Rückkehr zur Normalität besteht des Weiteren die Hoffnung, dass künftig vermehrt Präsenzveranstaltungen angeboten werden können, um das Optimierungskonzept voranzubringen und den Kontakt zwischen Branche, MELUND und BNetzA fortwährend zu intensivieren.